

Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge

**(Änderung vom 7. Dezember 2009;
Bewilligungspflicht für Vermittlung von Pflegekindern)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 15. April 2009¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. September 2009,

beschliesst:

Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 10. ¹ Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, deren Pflege und Erziehung für länger als zwei Monate anderen Personen als den Eltern anvertraut und die nicht in einem Jugendheim untergebracht sind.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 10 a. ¹ Private Organisationen oder Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton, die Pflegekinder gemäss § 10 Abs. 1 an Pflege- oder Heimplätze vermitteln, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

² Die Direktion erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Organisation oder Person

- a. über ein von der Direktion anerkanntes Konzept für die Vermittlungstätigkeit verfügt und
- b. in fachlicher und personeller Hinsicht Gewähr bietet, dass sie Kinder und Jugendliche nur an Pflege- oder Heimplätze vermittelt, an denen deren Schutz und Entwicklung sichergestellt sind.

³ Die Direktion erteilt die Bewilligung für längstens fünf Jahre. Sie erneuert sie auf Gesuch hin.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Hildebrand

Der Sekretär:
Bernhard Egg

852.2

Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 7. Dezember 2009 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Bewilligungspflicht für Vermittlung von Pflegekindern) wird auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt ([ABI 2012, 106](#)).

25. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

¹ [ABI 2009, 616](#).